EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Notifizierungsnummer : 2026/0424/LT (Lithuania)

Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. DI-492 des Leiters der Glücksspielkontrollbehörde beim Finanzministerium der Republik Litauen vom 24. September 2018 über die Genehmigung der technischen Anforderungen für elektronische Datenmanagementsysteme für Glücksspielautomaten

Eingangsdatum : 10/08/2026
Ende der Stillhaltefrist : 11/11/2026 (closed)

Message

Mitteilung 001

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 2163

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0424/LT

Mitteilung eines Entwurfstextes eines Mitgliedstaats

Notification – Notification – Notifzierung – Нотификация – Oznámení – Notifikation – Γνωστοποίηση – Notificación – Teavitamine – Ilmoitus – Obavijest – Bejelentés – Notifica – Pranešimas – Paziņojums – Notifika – Kennisgeving – Zawiadomienie – Notificação – Notificare – Oznámenie – Obvestilo – Anmälan – Fógra a thabhairt

Does not open the delays - N'ouvre pas de délai - Kein Fristbeginn - Не се предвижда период на прекъсване - Nezahajuje prodlení - Fristerne indledes ikke - Καμμία έναρξη προθεσμίας - No abre el plazo - Viivituste perioodi ei avata - Määräaika ei ala tästä - Ne otvara razdoblje kašnjenja - Nem nyitja meg a késéseket - Non fa decorrere la mora - Atidėjimai nepradedami - Atlikšanas laikposms nesākas - Ma jiftaħx il-perijodi ta’ dewmien - Geen termijnbegin - Nie otwiera opóźnień - Não inicia o prazo - Nu deschide perioadele de stagnare - Nezačína oneskorenia - Ne uvaja zamud - Inleder ingen frist - Ní osclaíonn sé na moilleanna

MSG: 20262163.DE

1. MSG 001 IND 2026 0424 LT DE 10-08-2026 LT NOTIF

2. Lithuania

3A. Lietuvos akreditacijos ir standartizacijos agentūra
Mindaugo g. 12, 03225 Vilnius
Tel. +370 630 66782
El. p. info@lasa.gov.lt

3B. Lošimų priežiūros tarnyba prie Lietuvos Respublikos finansų ministerijos
Ukmergės g. 222, LT-07157 Vilnius
tel. +370 5 233 6246
El. p. info@lpt.lt

http://lpt.lrv.lt

4. 2026/0424/LT - H10 - Glücksspiele

5. Beschluss zur Änderung des Beschlusses Nr. DI-492 des Leiters der Glücksspielkontrollbehörde beim Finanzministerium der Republik Litauen vom 24. September 2018 über die Genehmigung der technischen Anforderungen für elektronische Datenmanagementsysteme für Glücksspielautomaten

6. Die Anforderungen an elektronische Datenmanagementsysteme für Glücksspielautomaten, die von Glücksspielunternehmen eingesetzt werden

7.

8. Mit dem Entwurf wird Nummer 17 dahingehend geändert, dass das elektronische Datenmanagementsystem für Glücksspielautomaten (im Folgenden „EDMSGA“) die Integrität der aufgezeichneten und registrierten Daten gewährleisten muss. Die Daten müssen vor Verlust und unbefugten Änderungen geschützt werden, auch vor dem Einfluss der technischen Parameter der Glücksspielgeräte, die den Wertebereich der elektronischen Zähler der Glücksspielgeräte, die vom EDMSGA verwaltet werden, einschränken oder deren sequentielle Erhöhung unterbrechen können.

Schlüsselwörter: Elektronisches Datenmanagementsystem für Glücksspielautomaten, Daten von Glücksspielgeräten

9. Der Entwurf wurde ausgearbeitet, um die technischen Anforderungen an das EDMSGA hinsichtlich der Integrität der Übermittlung von Glücksspielgerätedaten zu ergänzen für Fälle, in denen aufgrund des begrenzten Wertebereichs der Glücksspielgerätezähler verzerrte Zählerdaten im EDMSGA erfasst werden. Die Änderungen zielen darauf ab, die Integrität der Glücksspielgerätedaten zu gewährleisten, die vom EDMSGA an das Informationssystem zur Kontrolle von Glücksspielautomaten übermittelt werden.

9a. 9a. Eignung der Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele
Mit der betreffenden Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die von Glücksspielunternehmen betriebenen EDMSGA die Integrität der Zählerdaten von Glücksspielgeräten gewährleisten, die an das Informationssystem zur Kontrolle von Glücksspielautomaten (im Folgenden „ISKGA“) übermittelt werden, um sicherzustellen, dass die Gewinnfonds der Glücksspielautomaten den im Glücksspielgesetz der Republik Litauen festgelegten Anforderungen entsprechen.
Die im Maßnahmenentwurf vorgesehene Maßnahme stellt unmittelbar sicher, dass die Integrität der Zählerdaten von Glücksspielgeräten nicht durch irgendwelche Faktoren beeinträchtigt wird.
Dieses Ziel des Allgemeininteresses wird in kohärenter und systematischer Weise verfolgt. Glücksspielanbieter sind bereits verpflichtet, die Daten der Glücksspielgerätezähler an das ISKGA zu übermitteln. Die umzusetzende Maßnahme zielt darauf ab, die Integrität dieser Daten sicherzustellen.

9b. 9b. Notwendigkeit
Die betreffende Maßnahme wird keine Hindernisse für den Binnenmarkt schaffen und weder den grenzüberschreitenden Handel noch die Erbringung von Dienstleistungen beeinträchtigen. Die derzeit geltende Regelung verpflichtet Glücksspielanbieter bereits dazu, Daten aus den Zählern der Glücksspielgeräte an das ISKGA zu übermitteln. Die vorgeschlagene Maßnahme zielt darauf ab, die Integrität dieser Daten zu gewährleisten.
Die aktuellen Maßnahmen sehen eine Verpflichtung zur Übermittlung von Zählerdaten der Glücksspielgeräte an das ISKGA vor, verlangen jedoch nicht, dass das EDMSGA die Konsistenz der an das ISKGA übermittelten Daten gewährleistet. Die vorgesehene Maßnahme ist die am wenigsten restriktive und erfordert keine erheblichen finanziellen Investitionen seitens der Glücksspielanbieter. Andere Alternativen wurden nicht in Betracht gezogen, da das Ziel nur durch die Festlegung von Anforderungen an das EDMSGA erreicht werden kann.

9c. 9c. Unverhältnismäßig hohe Belastung im Verhältnis zum angestrebten Ziel
Die durch die Maßnahme auferlegten Beschränkungen, d. h. die Anforderung an das EDMSGA, konsistente Zählerdaten der Glücksspielgeräte zu übermitteln, stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel des Allgemeininteresses. Artikel 16 Absatz 2 des Glücksspielgesetzes der Republik Litauen sieht vor, dass der Gewinnfonds für Glücksspielautomaten der Kategorie A mindestens 90 Prozent und der Gewinnfonds für Glücksspielautomaten der Kategorie B mindestens 80 Prozent des Gesamtbetrags der Einsätze umfassen muss. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die Übermittlung der Zählerdaten von Glücksspielautomaten an das ISKGA sichergestellt. Die vorgesehene Maßnahme führt zu keiner wesentlichen Änderung des bestehenden Rechtsrahmens, gewährleistet jedoch die Umsetzung dieser Anforderung durch technische Maßnahmen. Wird das Ziel des Allgemeininteresses nicht erreicht, besteht die Gefahr, dass unrichtige Daten aus den Zählern der Glücksspielautomaten an das ISKGA übermittelt werden, wodurch nicht mehr beurteilt werden kann, ob der Gewinnfonds für diese Automaten den Anforderungen des Glücksspielgesetzes entspricht.

10. Verweise auf die Grundlagentexte: 2018/0265/LT

Grundlagentexte wurden im Rahmen einer früheren Notifizierung übermittelt:
2018/0265/LT

11. Nein

12.

13. Nein

14. Nein

15. Nein

16.
TBT-Aspekt: Nein

SPS-Aspekt: Nein

****
Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu